

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze (Kabinettsbefassung: 20.05.2026)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffene sind junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren, die einen Führerschein der Klasse B (PKW bis 3,5 t) absolvieren möchten.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, durch die der Fahrpraxiserwerb der Fahrzeug Klasse B unter Anleitung zeitlich befristet und wissenschaftlich begleitet im Rahmen einer Experimentierklausel erprobt werden können soll (§ 2e StVG).
- Junge Menschen könnten vor der Führerscheinprüfung unter Anleitung – etwa durch Eltern oder andere zugelassene Begleitpersonen – praktische Fahrerfahrung sammeln und dadurch mehr Routine im Straßenverkehr entwickeln. Dies könnte den Bedarf an kostenpflichtigen Fahrschulstunden, die über die vorgeschriebene Anzahl hinausgehen, reduzieren und den Führerscheinwerb insgesamt kostengünstiger und flexibler gestalten.
- Junge Menschen, denen keine geeignete Begleitperson mit einem Fahrzeug zur Verfügung steht, könnten hingegen nicht von der geplanten Einführung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung profitieren. Sie wären weiterhin auf kostenpflichtige Fahrschulstunden im bisherigen Umfang angewiesen. Dies könnte insbesondere junge Menschen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten benachteiligen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/aenderung-des-fahrlehrergesetzes/>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragraphen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.